

Antrag auf Aufschiebung der Altersleistung

sowie die Weiterführung der Spargutschriften nach Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters

Der Bezug der Altersleistung kann aufgeschoben werden, wenn der Arbeitnehmer über das Rücktrittsalter hinaus weiterarbeitet. Der Aufschiebung ist der Stiftung bis spätestens drei Monate vor Erreichen des ordentlichen Rücktrittsalters schriftlich mitzuteilen, wobei die Bestätigung über das Einverständnis des Arbeitgebers mit dem aufgeschobenen Leistungsbezug erforderlich ist. Ein Aufschiebung ist längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres möglich. Bei Aufschiebung der Pensionierung richten sich im Todesfall die Hinterlassenenleistungen nach der erworbenen Altersrente beziehungsweise nach dem vorhandenen Altersguthaben.

Arbeitgeber	Firma	Vertrags-Nr
Personalien	Name	Vorname
	Strasse / Nummer	PLZ / Ort
	Geburtsdatum	Nationalität
	Telefon	E-Mail
	FL PEID-Nr.	
	Zivilstand	seit (Tag.Monat.Jahr) Geschlecht (m/w)

Bestätigung Arbeitnehmer

Der Antragssteller wünscht einen Aufschiebung der Altersleistung nach dem ordentlichen Rücktrittsalter sowie die freiwillige Weiterführung der Spargutschriften bis auf Widerruf.

Ort / Datum

Unterschrift Versicherte Person

Bestätigung Arbeitgeber

Der Arbeitgeber bestätigt, dass er mit dem Aufschiebung der Altersleistungen bei gleichzeitiger Weiterführung der Altersvorsorgegutschriften einverstanden ist. Der Arbeitgeber überweist der Stiftung Sozialfonds die Beiträge (Sparbeitrag und Verwaltungskosten) und ist weiterhin für das Inkasso beim Mitarbeitenden zuständig.

Der Mitarbeitende arbeitet nach dem ordentlichen Rücktrittsalter mit folgendem Pensum weiter:

Beschäftigungsgrad: % Voraussichtlicher Jahreslohn: CHF

Bemerkungen

Ort / Datum

Unterschrift Arbeitgeber